

L e i t s a t z

**zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz
vom 27. Juli 2020
– VGH O 24/20 –**

Im Organstreitverfahren ist es Aufgabe des Antragstellers, einerseits den Verfahrensgegenstand durch seinen Antrag festzulegen und andererseits mittels Benennung der als verletzt angesehenen Verfassungsbestimmung den Prüfungsmaßstab zu bestimmen. Ferner unterliegt der Antrag einer jedenfalls rudimentären Begründungspflicht, die sich nicht in der bloßen Behauptung einer Verfassungsrechtsverletzung erschöpft.